

Satzung des Feuerwehrvereins Heilbad Heiligenstadt e.V.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Heilbad Heiligenstadt e.V. Er ist unter Nr. 14 im Vereinsregister beim Amtsgericht Heiligenstadt eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“. Der Sitz des Vereins ist in Heiligenstadt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Sinn und Zweck des Feuerwehrvereins Heilbad Heiligenstadt e.V. ist es, neben den gesetzlichen Bestimmungen und festgelegten Aufgaben,
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Heilbad Heiligenstadt zu fördern
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten
 - c) für den Brandschutzgedanken zu werben und Mitglieder zu gewinnen
 - d) die Jugendarbeit zu unterstützen
 - e) die Traditionspflege zu fördern
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Feuerwehrverein Heilbad Heiligenstadt e.V. können angehören
 - a) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heilbad Heiligenstadt
 - b) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heilbad Heiligenstadt
 - c) Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heilbad Heiligenstadt
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Fördermitglieder
- (2) Ehrenmitglied kann werden, wer besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben hat. Ehrenmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihren Beitritt Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden will.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Zur Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- (2) Die Mitglieder können nur zum 31.12. eines jeden Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) sich gegenüber anderen Mitgliedern kameradschaftlich zu verhalten
 - b) die Mitgliederbeiträge pünktlich bis zum 31.01. des Geschäftsjahres zu bezahlen
- (2) Mitgliedern des Vereins steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

§ 6

Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus
- a) Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt
 - b) freiwilligen Zuwendungen
 - c) Spenden
 - d) Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
 - e) Überschüssen aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heilbad Heiligenstadt und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den unter § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heilbad Heiligenstadt. Dem Vorstand steht es frei, weitere Personen einzuladen.
- (2) Stimmberechtigt sind die unter § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heilbad Heiligenstadt und der Fördermitglieder.
- (3) In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Er muss sie einberufen, wenn
- a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck und die Gründe angibt
- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder in geeigneter Weise mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich oder durch Aushang im Feuerwehrzentrum einzuladen und ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Soweit die Satzung nicht ein Anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so gilt dieser Antrag als abgelehnt.

§ 8

Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
- a) der Vorsitzende; dieser muss Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Heilbad Heiligenstadt sein,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer und Stellvertreter sowie
 - d) der Kassenwart
- (2) Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung geheim mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer

die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (3) Ist der Vorsitzende nicht gleichzeitig Wehrführer, gehört dieser ebenfalls dem Vorstand an. Gleiches gilt für den stellvertretenden Wehrführer und den Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 9 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (2) Einzelbeträge in Höhe von bis zu 200,00 Euro darf der Kassenwart auch ohne schriftliche Auszahlungsanordnung leisten. Gegenüber dem Vereinsvorsitzenden ist der entsprechende Beleg zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Kassenwart Buch zu führen.

§ 10 Jahresrechnung

- (1) Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresrechnung anzufertigen und mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen. Der Kassenwart legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich die geprüfte Jahresrechnung vor.
- (2) Die Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr, sie können in den beiden folgenden Geschäftsjahren nicht wiedergewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer legen die geprüften Unterlagen und ihren Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§ 11 Beurkundung

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehenden Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit 2/3-Mehrheit beschließen. Nach einem Monat muss eine weitere Mitgliederversammlung, die der Vorstand ordnungsgemäß einzuberufen hat und in der wieder mindestens 4/5 der Stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, abermals die Auflösung mit 2/3-Mehrheit beschließen. Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung des Vereins wird 6 Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
- (4) Mit der Auflösung oder Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbad Heiligenstadt, mit der Auflage, dasselbe für Brandschutzzwecke zu verwenden.

§ 14
Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.12.2009 beschlossen.
